

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz (LUVollzG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Gesetz stellt die Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft dar. Der Vollzug der Untersuchungshaft greift in Grundrechte der Untersuchungsgefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, sondern nur wenige in der Strafprozessordnung (StPO), im Strafvollzugsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz enthaltene Einzelbestimmungen. Über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beschränkungen werden auf eine Generalklausel gestützt, wonach den Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, „die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“ (§ 119 Abs. 3 StPO). Dieser Regelungszustand ist verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung der Untersuchungshaft nicht gerecht.

B. Lösung

Es wird ein in sich geschlossenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern enthält auch Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Gesetz erfüllt die Anforderungen an einen zeitgemäßen und humanen Untersuchungshaftvollzug und verhindert eine Schlechterstellung von Untersuchungsgefangenen. Zu seiner Umsetzung sind finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 7. April 2009

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

**Entwurf eines Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzes
(LUVollzG)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Kurt Beck

**Landesuntersuchungshaft-
vollzugsgesetz
(LUVollzG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
- § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 5 Vollzugsgestaltung
- § 6 Soziale Hilfe

Abschnitt 2

Vollzugsverlauf

- § 7 Aufnahme
- § 8 Verlegung und Überstellung
- § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
- § 10 Entlassung

Abschnitt 3

Unterbringung und Versorgung

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit
- § 13 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 15 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung
- § 16 Ausstattung des Haftraums
- § 17 Kleidung
- § 18 Verpflegung und Einkauf
- § 19 Annehmlichkeiten
- § 20 Gesundheitsfürsorge
- § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

Abschnitt 4

Arbeit, Bildung und Freizeit

- § 24 Arbeit und Bildung
- § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
- § 26 Freizeit und Sport
- § 27 Zeitungen und Zeitschriften
- § 28 Rundfunk

Abschnitt 5

Religionsausübung

- § 29 Seelsorge
- § 30 Religiöse Veranstaltungen
- § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 6

Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

- § 32 Grundsatz
- § 33 Recht auf Besuch
- § 34 Besuche von Rechtsbeiständen

- § 35 Überwachung der Besuche
- § 36 Recht auf Schriftwechsel
- § 37 Überwachung des Schriftwechsels
- § 38 Weiterleiten und Aufbewahren von Schreiben
- § 39 Anhalten von Schreiben
- § 40 Telefongespräche
- § 41 Pakete

Abschnitt 7
Sicherheit und Ordnung

- § 42 Grundsatz
- § 43 Verhaltensvorschriften
- § 44 Absuchung, Durchsuchung
- § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweis
- § 46 Videoüberwachung
- § 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 48 Festnahmerecht
- § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 50 Einzelhaft
- § 51 Fesselung
- § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 53 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 8
Unmittelbarer Zwang

- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Allgemeine Voraussetzungen
- § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 57 Handeln auf Anordnung
- § 58 Androhung
- § 59 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 9
Disziplinarmaßnahmen

- § 60 Voraussetzungen
- § 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 63 Disziplinarbefugnis
- § 64 Verfahren

Abschnitt 10
Beschwerde

- § 65 Beschwerderecht

Abschnitt 11
Ergänzende Bestimmungen
für junge Untersuchungsgefangene

- § 66 Anwendungsbereich
- § 67 Vollzugsgestaltung
- § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
- § 70 Unterbringung
- § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 72 Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche
- § 73 Freizeit und Sport
- § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 75 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt 12
Aufbau der Anstalt

- § 76 Gliederung, Räume
- § 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
- § 79 Anstaltsleitung
- § 80 Bedienstete
- § 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 82 Medizinische Versorgung
- § 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen
- § 84 Hausordnung

Abschnitt 13
Aufsicht, Beirat

- § 85 Aufsichtsbehörde
- § 86 Vollstreckungsplan
- § 87 Beirat

Abschnitt 14
Datenschutz

- § 88 Verarbeitung personenbezogener Daten

Abschnitt 15
Schlussbestimmungen

- § 89 Verwaltungsvorschriften
- § 90 Einschränkung von Grundrechten
- § 91 Änderung des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes
- § 92 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.
- (2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127 b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453 c der Strafprozessordnung sowie den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 der Strafprozessordnung.
- (3) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung gelten, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung (§ 3 Abs. 2) nicht entgegensteht, das Maßregelvollzugsgesetz vom 23. September 1986 (GVBl. S. 223, BS 3216-4) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Untersuchungshaftvollzug hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3

Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

§ 4

Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihnen verfolgten Zwecken stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 5

Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 6

Soziale Hilfe

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

(4) Die Hilfe soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

Abschnitt 2 Vollzugsverlauf

§ 7 Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Zugangsgespräch dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 8 Verlegung und Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. aus anderen wichtigen Gründen

erforderlich ist. Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefange-
ne ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer ge-
richtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das per-
sönliche Erscheinen angeordnet ist und eine verfahrens-
sichernde Anordnung nicht entgegensteht. Vor der Entschei-
dung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit
zur Stellungnahme zu geben. Liegt die Ausführung ausschließ-
lich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen
die Kosten auferlegt werden.

(3) Die Untersuchungsgefangenen dürfen befristet dem Ge-
wahrnsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer
Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen wer-
den (Ausantwortung). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft
entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüg-
lich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine rich-
terlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus fürsorglichen Gründen kann Untersuchungsgefange-
nen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormit-
tag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung
folgenden Werktages gestattet werden. Der freiwillige Ver-
bleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungs-
gefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkun-
gen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlas-
sungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener
Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt
werden.

Abschnitt 3 Unterbringung und Versorgung

§ 11 Trennungsgrundsätze

(1) Untersuchungsgefange-
ne werden von Gefangenen anderer
Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt unter-
gebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung
oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefange-
ne ausnahmsweise gemeinsam mit Gefangenen anderer Haftarten unterge-
bracht werden, wenn insbesondere die geringe Anzahl der
Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung
nicht zulässt und eine verfahrenssichernde Anordnung dem
nicht entgegensteht.

(2) Junge Untersuchungsgefange-
ne (§ 66 Abs. 1) werden von
den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen
anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus
den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen
werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 67 gewährleistet
bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungs-
gefangenen nicht zu befürchten sind.

(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit sowie eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

§ 12

Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit

(1) Arbeit und Bildung finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen aufzuhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 13

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(2) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 14

Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Untersuchungsgefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 15

Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen

Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigten, zu verschicken. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(6) Die Untersuchungsgefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

§ 16

Ausstattung des Haftraums

Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 17

Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 18

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 19

Annehmlichkeiten

Von den §§ 16 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 20

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 21

Zwangsmaßnahmen

auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden,

unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 22

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(6) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

§ 23

Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(3) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(4) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung angefallen sind.

Abschnitt 4 Arbeit, Bildung und Freizeit

§ 24 Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(4) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden; 75 v. H. der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Das Nähere über die Vergütungsstufen bestimmt das für den Strafvollzug zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 v. H. der Eckvergütung.

§ 26

Freizeit und Sport

Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden.

§ 27

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 28

Rundfunk

Die Untersuchungsgefangenen können am Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunkempfang) teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Abschnitt 5

Religionsausübung

§ 29

Seelsorge

(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 30

Religiöse Veranstaltungen

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Abschnitt 6**Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche**

§ 32

Grundsatz

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 33

Recht auf Besuch

- (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.
- (2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs – StGB –) werden besonders gefördert.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher mit technischen Mitteln absuchen oder durchsuchen lassen.
- (5) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 34

Besuche von Rechtsbeiständen

Besuche von

1. Verteidigerinnen und Verteidigern,
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie

3. Notarinnen und Notaren

in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von den Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 35

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung optisch überwacht werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen, Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die bei Besuchen von

1. Verteidigerinnen und Verteidigern,
2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie
3. Notarinnen und Notaren

in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergeben werden. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden.

§ 36

Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 37

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der Untersuchungsgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die An-

schriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderin oder des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 38

Weiterleiten und Aufbewahren von Schreiben

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 39

Anhalten von Schreiben

- (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn
 1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
 4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf dem Absenden bestehen.
- (3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.
- (4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 40

Telefongespräche

Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung

des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

§ 41

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder an die Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Abschnitt 7

Sicherheit und Ordnung

§ 42

Grundsatz

Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 43

Verhaltensvorschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 44

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 45

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweis

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
4. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Untersuchungsgefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, in § 48 Abs. 2 sowie in § 88 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes (LJSt-VollzG) genannten Zwecke genutzt werden.

(3) Werden die Untersuchungsgefangenen entlassen, sind diese in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen. Werden die Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt verlegt oder wird unmittelbar im Anschluss an den Vollzug oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine andere Haftart vollzogen, können die nach Absatz 1 erhobenen Daten der betreffenden Anstalt übermittelt und von dieser für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkenntnisdienlich behandelt worden sind, können bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch nach der Entlassung verlangen, dass die gewonnenen erkenntnisdienlichen Unterlagen unverzüglich vernichtet werden. Sie sind über dieses Recht bei der erkenntnisdienlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

(5) Die Anstalt kann die Untersuchungsgefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 46

Videüberwachung

(1) Die Videüberwachung des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon (Videoaufzeichnungen) sind zulässig, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Videüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Videüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. Die Videüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung ihrer durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Anstalt verbleiben und binnen eines Monats gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung erlangt haben oder die Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Videoaufzeichnungen vereitelt würde.

§ 47

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

§ 48

Festnahmerecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 45 Abs. 1 sowie nach § 88 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 88 LJStVollzG erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.

§ 49

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung besteht.

§ 50

Einzelhaft

Die unausgesetzte Absonderung von Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und wird dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von der Anstalt mitgeteilt. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 51

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 52

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können

auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 53

Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie eine Ärztin oder ein Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (§ 49 Abs. 4).

(2) Eine Ärztin oder ein Arzt ist regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 oder Einzelhaft nach § 50 andauert.

Abschnitt 8

Unmittelbarer Zwang

§ 54

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 55

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 56

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 57

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 58

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 59

Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Satz 1 Nr. 2 und 3 findet auf minderjährige Untersuchungsgefangene keine Anwendung.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

(6) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 1 LJStVollzG ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch die Polizei bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 9 Disziplinarmaßnahmen

§ 60

Voraussetzungen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
4. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen,
6. sich am Einbringen verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 61

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zu drei Monaten,

4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge und
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Untersuchungshaft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung sowie die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen im Strafverfahren nicht beeinträchtigt werden.

§ 62

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 16 und 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3, den §§ 19 und 24 Abs. 2 und 3, den §§ 26 und 27 Abs. 1 und § 28.

§ 63

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt oder während des Vollzugs einer anderen Haftart angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 64

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuwei-

sen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken.

(3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

Abschnitt 10

Beschwerde

§ 65

Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 11

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 66

Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Abs. 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

§ 67

Vollzugsgestaltung

- (1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer sind zu fördern.
- (2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.
- (3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 68

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

- (1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 69

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

- (1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.
- (2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 88 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.

§ 70

Unterbringung

- (1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können in Wohngruppen untergebracht werden, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.

(2) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Abs. 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(3) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

§ 71

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 24 Abs. 2 unberührt.

§ 72

Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 33 Abs. 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(4) Besuche dürfen über § 35 Abs. 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von den Besucherinnen und Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(5) Der Schriftwechsel kann über § 36 Abs. 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) der jungen Untersuchungsgefangenen sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(6) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten die §§ 34 und 35 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

Freizeit und Sport

- (1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.
- (2) Über § 16 Satz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.
- (3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 74

Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 49 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

§ 75

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen insbesondere die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Woche in Betracht.
- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.
- (4) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.
- (5) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 6 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 Halbsatz 1 sowie Nr. 5 sind nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

Abschnitt 12
Aufbau der Anstalt
§ 76
Gliederung, Räume

(1) Soweit es nach § 11 zur Umsetzung der Trennungsgrundsätze erforderlich ist, werden in der Anstalt gesonderte Abteilungen für den Vollzug der Untersuchungshaft eingerichtet.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhezeit und der Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 77
Festsetzung der Belegungsfähigkeit,
Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 78
Arbeitsbetriebe, Einrichtungen
zur schulischen und beruflichen Bildung

(1) Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden.

(2) Beschäftigung und Bildung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

§ 79
Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Anstaltsleiterin oder zum hauptamtlichen Anstaltsleiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 80
Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 81

Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet. Diese dürfen sich mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

§ 82

Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 83

Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 84

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Abschnitt 13**Aufsicht, Beirat**

§ 85

Aufsichtsbehörde

Das für den Strafvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt (Aufsichtsbehörde).

§ 86

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan.

§ 87

Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nicht überwacht.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 14 Datenschutz

§ 88

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die §§ 88 bis 96 und 97 Abs. 2 Satz 2 LJStVollzG finden beim Vollzug der Untersuchungshaft mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die nach § 89 Abs. 4 und § 97 Abs. 2 Satz 2 LJStVollzG zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
2. Die unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 5 Satz 1 LJStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. § 89 Abs. 5 Satz 2 LJStVollzG findet keine Anwendung.
3. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind binnen eines Monats nach Kenntniserlangung der Anstalt hiervon die in Dateien gespeicherten persönlichen Daten zu löschen; auf Antrag gilt dies auch für persönliche Daten, die nicht in Dateien gespeichert sind. Darüber hinaus sind in diesen Fällen auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 LJStVollzG erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (§ 89 Abs. 5 Satz 3 und 4 LJStVollzG) hinzuweisen.
4. § 89 Abs. 8 Nr. 4 LJStVollzG findet keine Anwendung. Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels sowie des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen auch zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung verarbeitet werden.
5. Die Erteilung von Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen nach § 95 LJStVollzG können auch versagt werden, soweit sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährden und deswegen das Interesse der Betroffenen hieran zurücktreten muss.

Abschnitt 15
Schlussbestimmungen

§ 89

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für den Strafvollzug zuständige Ministerium.

§ 90

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 91

Änderung des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes

Das Landesjugendstrafvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 252, BS 35-1) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 17 wird folgender neue § 112 eingefügt:

„§ 112

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für den Strafvollzug zuständige Ministerium.“

2. Die bisherigen §§ 112 und 113 werden §§ 113 und 114.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

§ 92

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung

1. Das Gesetz stellt die Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft dar. Der Vollzug der Untersuchungshaft greift in Grundrechte der Untersuchungsgefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, sondern nur wenige in der Strafprozessordnung (StPO), im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthaltene Einzelbestimmungen. Über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beschränkungen werden auf eine Generalklausel gestützt, wonach den Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, „die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“ (§ 119 Abs. 3 StPO). Für die Gestaltung der Haft im Einzelfall ist das Gericht zuständig (§ 119 Abs. 6 StPO). Die nähere Ausgestaltung erfolgte in aller Regel auf Grundlage der von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) vom 12. Mai 1995 (JBl. S. 107; 2004 S. 261), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2001 (JBl. S. 312).
2. Wenn auch das Bundesverfassungsgericht diesen Regelungszustand bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung der Untersuchungshaft nicht gerecht. Schon im Jahr 1971 hat sich die Strafvollzugskommission, die vom Bundesminister der Justiz mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes beauftragt worden war, in ihrem Bericht dafür ausgesprochen, den Vollzug der Untersuchungshaft umfassend gesetzlich zu regeln. Entsprechende Forderungen sind von Fachverbänden, in der Rechtswissenschaft und insbesondere mehrfach von der Justizministerkonferenz der Länder erhoben worden. Versuche, die Untersuchungshaft gesetzlich zu regeln, sind über das Stadium von Entwürfen nicht hinausgekommen.
3. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:
 - a) Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs ist es allein, den in den Haftgründen der §§ 112 und 112 a StPO zum Ausdruck kommenden Gefahren entgegenzuwirken. Der Untersuchungshaftvollzug hat nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion; ein eigener Zweck ist mit ihm nicht verbunden. Der Untersuchungshaftvollzug hat daher – anders als der Strafvollzug – keinen Behandlungsauftrag. Allerdings schließt dies nicht aus, den Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch zu gestalten.
 - b) Die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig anzusehen sind. Über den dem Untersuchungshaftvollzug immanenten Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen müssen daher so

gering wie im Rahmen der Vollzugsaufgabe möglich sein. Zudem muss vermieden werden, dass im Umgang mit den Untersuchungsgefangenen der Anschein entsteht, sie seien zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert. Jedoch soll sich die Unschuldsvermutung nicht zum Nachteil der Untersuchungsgefangenen auswirken und keine Schlechterstellung gegenüber den Strafgefangenen zur Folge haben. Einer freiwilligen Teilnahme an Angeboten der Anstalt steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen.

- c) Die Untersuchungshaft greift gravierend in die Lebensführung der oder des Beschuldigten ein. Mit der Aufnahme in eine Anstalt erwächst dem Staat daher eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen für deren psychisches und körperliches Wohl.
4. Die Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Für das gerichtliche Verfahren hat der Bund gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst die Regelungsbefugnis für verfahrenssichernde Anordnungen und den gerichtlichen Rechtsschutz.

Lösung

1. Es wird ein in sich geschlossenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern enthält auch Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar.
2. Das Gesetz bestimmt in § 2 die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Das entspricht der dienenden Funktion, die der Untersuchungshaftvollzug gegenüber dem Strafverfahren hat.
3. Die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung des Vollzugs und die Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung werden neu bestimmt. Gemäß § 119 Abs. 6 StPO ist bisher das Gericht nicht nur für verfahrensrechtliche, sondern weitgehend auch für vollzugsrechtliche Anordnungen zuständig. Nunmehr wird wegen der größeren Sachnähe für vollzugliche Entscheidungen umfassend die Anstalt zuständig sein. Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet diese Neuregelung nicht, weil sich aus Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Zuständigkeit des Gerichts für vollzugliche Entscheidungen nicht ableiten lässt. Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes sieht lediglich vor, dass das Gericht über Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung zu entscheiden hat. Einen Richtervorbehalt für die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs beinhaltet das Grundgesetz nicht.
4. Das Gesetz enthält keine eigenständigen Ermächtigungsgrundlagen für die Anstalt, Beschränkungen aus Gründen

des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen. Die Regelungszuständigkeit für solche Beschränkungen liegt nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes nach wie vor beim Bund. Die Umsetzung dieser verfahrenssichernden Anordnungen des Gerichts erfordert häufig vollzugliche Einzelentscheidungen der Anstalt, die ihrerseits einer Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Die entsprechenden Bestimmungen sind durch Formulierungen wie „wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist“ gekennzeichnet, so z. B. in den §§ 8, 11 und 12. Darüber hinaus enthält § 4 Abs. 2 eine Generalklausel für die Fälle, in denen das Gesetz eine besondere Regelung nicht vorsieht, Beschränkungen aber zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind.

Bei der Umsetzung verfahrenssichernder Anordnungen kann der Anstalt ein unterschiedlich weiter Gestaltungsspielraum eröffnet sein. Nur selten wird es so sein, dass der Anstalt lediglich eine bestimmte Maßnahme zur Umsetzung zur Verfügung steht, so etwa bei der Anordnung einer konkreten Fesselung. Regelmäßig wird ihr ein Ermessen eröffnet sein, wenn sie z. B. bei einer Trennungsanordnung darüber entscheiden muss, welche Untersuchungsgefangenen sie wohin verlegt. Umgekehrt ist aber auch denkbar, dass der Entscheidung der Anstalt unterfallende Maßnahmen aufgrund einer entgegenstehenden Anordnung ausgeschlossen sind, sodass die Anstalt den Untersuchungsgefangenen etwas nicht gestatten darf, worauf sie ansonsten einen Anspruch hätten (beispielsweise bei § 7 Abs. 4, wenn der oder dem Untersuchungsgefangenen die Benachrichtigung von einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson nach der Aufnahme in die Anstalt verboten ist). In diesen Fällen wird die Formulierung „so weit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht“ verwendet. Dessen bedarf es hingegen nicht, wenn der Anstalt ausdrücklich ein Ermessen eingeräumt ist, bei dessen Ausübung die verfahrenssichernde Anordnung dann als Grenze des Ermessens zu beachten ist.

5. Den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs trägt das Gesetz wie folgt Rechnung:

- a) Die Untersuchungsgefangenen sind von Strafgefangenen getrennt unterzubringen. Der Trennungsgrundsatz trägt der Unschuldsvermutung Rechnung und macht deutlich, dass Untersuchungsgefangene anders als Strafgefangene nicht zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Trennungsgrundsatz abgewichen werden, insbesondere mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen.
- b) Das Gesetz sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit einzeln unterzubringen sind. Dieser elementare Grundsatz dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und nicht zuletzt auch dem Schutz der Untersuchungsgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.
- c) Das Gesetz enthält spezielle Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen. Den Besonderheiten und alterstypischen Erfordernissen und Bedürfnissen bei der Inhaftierung junger Untersuchungsgefangener tragen die ergänzen-

den Bestimmungen in Abschnitt 11 Rechnung. Sie sehen – wie schon § 93 Abs. 2 JGG – eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs vor und übernehmen den Standard des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes (LJStVollzG) vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 252, BS 35-1). So ist bei der Aufnahme junger Untersuchungsgefangener der Förder- und Erziehungsbedarf zu ermitteln. Auch sollen den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Darüber hinaus werden jungen Untersuchungsgefangenen mindestens vier Stunden Besuch im Monat gewährt und ihnen wöchentlich mindestens zwei Stunden sportliche Betätigung ermöglicht.

d) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Jedoch soll ihnen nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten oder bei entsprechender Eignung Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden. Für die Ausübung einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigungsmaßnahme erhalten die Untersuchungsgefangenen dieselbe Vergütung wie Strafgefangene. Dies ist sachgerecht und soll die Untersuchungsgefangenen motivieren.

e) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen wird auf Antrag ein Taschengeld gewährt, wenn ihnen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann. Die Gewährung eines Taschengeldes entspricht einer praktischen Notwendigkeit, da bedürftige Untersuchungsgefangene in der Regel von den zuständigen Sozialämtern in der oft relativ kurzen Zeit der Inhaftierung keine entsprechenden Sozialleistungen erhalten. Die zeitnahe Auszahlung des Taschengeldes an Untersuchungsgefangene soll zu einer Stabilisierung führen und dem Abgleiten in die Subkultur entgegenwirken.

6. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutze von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter Komitees (CPT) von 1998 zu Jugendlichen

unter Freiheitsentzug beachtet worden. Darüber hinaus fand auch die Empfehlung Rec (2006) 13 des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft vom 27. September 2006 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

Kosten

Kosten entstehen durch die Angleichung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe an die Regelungen für Strafgefangene, die Gewährung von Taschengeld bei Bedürftigkeit und die Erweiterung der sozialen Hilfsangebote.

Gesetzesfolgenabschätzung

Durch das Gesetz wird der Vollzug der Untersuchungshaft auf eine sichere verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Einer Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Rechtssetzungsvorhaben erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht, bedurfte es nicht. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite.

Gender-Mainstreaming

Das Gesetz trägt der spezifischen Lebenssituation von Frauen und Männern im Untersuchungshaftvollzug bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen sowie durch getrennte Unterbringung einerseits und die Möglichkeit gemeinsamer Arbeit, Schul- und Berufsausbildung andererseits Rechnung. Es ermöglicht die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in der Anstalt, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Nach Absatz 1 regelt das Gesetz den Vollzug der Untersuchungshaft, die auf einem Haftgrund der §§ 112 und 112 a StPO beruht. Untersuchungshaft kann sowohl gegen jugendliche und heranwachsende als auch gegen erwachsene Personen angeordnet werden.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der Haftarten, auf die das Gesetz entsprechende Anwendung findet. Es sind Haftarten, die ebenfalls der Durchführung eines geordneten Verfahrens dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Abschiebungshaft, da es den Ländern insoweit bereits an der Regelungskompetenz fehlt.

Absatz 3 regelt den Vollzug der einstweiligen Unterbringung. Die Bestimmung verweist auf das Maßregelvollzugsgesetz vom 23. September 1986 (GVBl. S. 223, BS 3216-4) in der jeweils geltenden Fassung und entspricht der derzeitigen Rechtslage (Nummer 90 Abs. 2 UVollzO).

Zu § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Die Bestimmung beschreibt die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Der Untersuchungshaftvollzug hat eine lediglich

dienende Funktion. Einen Behandlungsauftrag wie der Strafvollzug hat der Untersuchungshaftvollzug aufgrund der Unschuldsvermutung nicht. Allerdings soll der Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch ausgestaltet werden.

Zu § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

Absatz 1 Satz 1 weist der Anstalt für den gesamten Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, d. h. für alle Entscheidungen, die die Ausgestaltung des Vollzugs und die Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen, eine eigene Zuständigkeit zu. Nach diesem Gesetz hat das Gericht anders als bisher nach § 119 Abs. 6 StPO keine Zuständigkeit mehr für vollzugliche Belange. Insoweit wird der bisher nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes fortgeltende § 119 StPO durch Landesrecht ersetzt. Diese Kompetenzverteilung führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung vollzuglicher Entscheidungen, da die Anstalt als die sachnähere Behörde die Entscheidung unmittelbar treffen kann. Zugleich werden die Gerichte von Entscheidungen entlastet, die für das Strafverfahren selbst ohne Bedeutung sind.

Anstalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Justizvollzugsanstalt, in der Untersuchungshaft vollzogen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass keine eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsanstalten existieren.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt, mit Gericht und Staatsanwaltschaft eng zusammenzuarbeiten. Die Bestimmung beinhaltet ein umfassendes Kooperationsgebot.

Absatz 2 stellt sicher, dass Anordnungen nach der Strafprozessordnung, die regelmäßig vom Gericht, im Eilverfahren jedoch auch von der Staatsanwaltschaft oder der Anstalt getroffen werden, von der Anstalt beachtet und umgesetzt werden. Diese werden vom Gesetz zusammenfassend als „verfahrenssichernde Anordnungen“ definiert. Die für die Umsetzung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen finden sich in einschlägigen Einzelbestimmungen des Gesetzes und in der Generalklausel des § 4 Abs. 2.

Zu § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen

Der bereits in Artikel 6 Abs. 2 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten normierte Grundsatz der Unschuldsvermutung ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und prägt entscheidend die gesamte Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Er wird deshalb in Absatz 1 besonders hervorgehoben und den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich vorangestellt.

Absatz 2 stellt die Generalklausel für Beschränkungen dar, für die das Gesetz keine besondere Regelung vorsieht. Für Eingriffe aufgrund der Generalklausel bestehen erhöhte Anforderungen. Sie unterliegen einer besonders strengen Prüfung der Mittel-Zweck-Relation.

Zu § 5 Vollzugsgestaltung

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist (sogenannter Angleichungsgrundsatz). Einschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden, müssen durch die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die

Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt begründet werden.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, kommt es darauf an, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Absatz 1 Satz 2, sogenannter Gegensteuerungsgrundsatz). Beim Vollzug der Untersuchungshaft kommt dem besondere Bedeutung zu, da die Inhaftierung die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld herausreißt, was häufig eine psychische und soziale Ausnahme-situation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen, die auch die vorbeugende Verhinderung von Selbsttötungen erfasst.

Ergänzende Bestimmungen für die Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen finden sich insbesondere in § 67.

Absatz 2 legt fest, dass unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen berücksichtigt werden.

Zu § 6 Soziale Hilfe

Absatz 1 geht davon aus, dass die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist Ausprägung des Sozialstaatsprinzips. Die Untersuchungsgefangenen sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung gefördert werden. Dies bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung zu mildern und den Übergang in die Freiheit nach der Entlassung zu erleichtern. Dazu ist eine alsbaldige Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Hilfsangebote der Anstalt nach der Aufnahme unerlässlich, da mit der meist überraschenden Inhaftierung oft erhebliche persönliche und soziale Folgeprobleme für die Untersuchungsgefangenen und deren Familien verbunden sind. Die Annahme der Hilfsangebote steht den Untersuchungsgefangenen frei. Einen Rechtsanspruch auf spezifische Hilfeleistungen haben sie nicht. Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Die Anstalt soll mit außervollzuglichen Stellen kooperieren, um den Untersuchungsgefangenen geeignete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu benennen und so vollzugs-externe Hilfen aufzuzeigen, die auch nach einer Entlassung fortgesetzt werden können. Dies kann die Anstalt nicht allein leisten. Außervollzugliche Einrichtungen und Organisationen, die soziale Hilfestellung leisten können, sind insbesondere Stellen der Straffälligenhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte und Migrationsfachdienste, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, Hilfeinrichtungen anderer Behörden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Jugendämter.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. So sind die Untersuchungsgefangenen nach Absatz 3 über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten. § 7 Abs. 5 konkretisiert die soziale Hilfe, die den Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 10 Abs. 3 ist die Hilfe zur Entlassung geregelt.

Absatz 4 Satz 1 greift den Gedanken der Untersuchungshaftvermeidung auf. Die Benennung externer Hilfsangebote ist beispielsweise im Hinblick auf die Vermittlung von Wohnraum von Bedeutung, da so unter Umständen die Fluchtgefahr als Haftgrund gemindert oder sogar ausgeräumt werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die Untersuchungsgefangenen bei ihrem Bestreben um einen Ausgleich mit dem Opfer der ihnen zur Last gelegten Tat zu unterstützen. Die Untersuchungsgefangenen sind insoweit in besonderer Weise auf fremde Hilfe angewiesen. Die Unterstützung durch die Anstalt setzt aber eine vorhergehende Initiative der Untersuchungsgefangenen voraus. Anderenfalls könnte der Eindruck entstehen, dass die Untersuchungsgefangenen bereits als verurteilt angesehen werden.

Zu § 7 Aufnahme

Die Bestimmung enthält die Regelungen über die Aufnahme der Untersuchungsgefangenen in der Anstalt.

Das Zugangsgespräch nach Absatz 1 ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Untersuchungsgefangenen. Es ist schnellstmöglich – jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden – zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele: Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Untersuchungsgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität ist. Andererseits haben die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Die Hausordnung wird ihnen ausgehändigt. Daneben werden ihnen die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung der Privatsphäre der Untersuchungsgefangenen und aus Gründen des Datenschutzes klar, dass andere Gefangene beim Zugangsgespräch in aller Regel nicht anwesend sein dürfen. Beispielsweise bei unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten darf jedoch ausnahmsweise ein zuverlässiger Gefangener hinzugezogen werden.

Absatz 3 sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werktage.

Absatz 4 gibt den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in

welcher Anstalt sie aufgenommen wurden. Dies ist neben Benachrichtigungsrechten und -pflichten aus der Strafprozessordnung nötig, damit die zu informierenden Personen wissen, wo die Untersuchungsgefangenen untergebracht sind. Dabei ist das Benachrichtigungsrecht der Untersuchungsgefangenen eingeschränkt, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung, beispielsweise ein Verbot eines Kontakts zu einer bestimmten Person, entgegensteht.

Absatz 5 ergänzt die allgemeine Regelung in § 6 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Untersuchungshaft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe sprachlich betont.

Zu § 8 Verlegung und Überstellung

Absatz 1 enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Untersuchungshaftvollzugs. Hierzu gehört auch die Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. § 23 (Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung) geht als spezielle Bestimmung vor.

Verlegungen und Überstellungen während der Untersuchungshaft unterliegen denselben Voraussetzungen. Die Gleichstellung ist gerechtfertigt, weil im Vollzug der Untersuchungshaft die Folgen von Verlegungen und Überstellungen weniger voneinander abweichen als im Vollzug der Freiheitsstrafe, insbesondere weil es – anders als im Vollzug der Straftaft – nicht zu Unterbrechungen von Behandlungsmaßnahmen kommt.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor einer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Verlegung oder Überstellung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder – bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung – Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Verlegungen oder Überstellungen gegebenenfalls verhindern.

Der in Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 7 Abs. 4 eröffnet den Untersuchungsgefangenen in gleicher Weise wie zu Beginn der Untersuchungshaft die Möglichkeit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welche Anstalt sie verlegt oder überstellt werden.

Zu § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

Die Bestimmung regelt kurzzeitige Verbringungen von Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt.

Absatz 1 verpflichtet die Anstalt, jedem Vorführungersuchen nachzukommen. Sofern um Vorführung in anderen als dem der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Verfahren ersucht wird, sind Gericht und Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, damit sie über eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an dem anderen Verfahren sowie über deren vorübergehende Abwesenheit aus der Anstalt informiert sind.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, Untersuchungsgefangene aus besonderen Gründen auszuführen. Eine solche Not-

wendigkeit kann sich beispielsweise im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung oder einen Behördentermin ergeben. Bei der Entscheidung wird der Anstalt Ermessen zugebilligt. Satz 2 hingegen verpflichtet die Anstalt, Untersuchungsgefangene bei Anordnung des persönlichen Erscheinens auszuführen, um ihnen zu ermöglichen, ihrer Pflicht zum Erscheinen vor Gericht nachzukommen. Lediglich dann, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung der Ausführung entgegensteht, muss diese unterbleiben. Nach Satz 3 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor Ausführungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Ausführung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder – bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung – Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Ausführungen gegebenenfalls verhindern. Den Untersuchungsgefangenen können nach Satz 4 die Kosten von Ausführungen auferlegt werden, die ausschließlich in ihrem Interesse, also nicht (auch) im Interesse der Anstalt oder der Strafverfolgungsbehörden liegen. Sind sie nicht leistungsfähig, wird dies im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht die Ausantwortung an die genannten Behörden. Ebenso wie in den Fällen der Ausführung ist nach Satz 2 vor jeder Ausantwortung Gericht und Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 10 Entlassung

Nach Absatz 1 muss die Anstalt nach Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft den Vollzug der Untersuchungshaft ohne schuldhaftes Zögern beenden. Der Vollzug anderer richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen, beispielsweise Untersuchungshaft in anderer Sache oder Straftaft, bleibt davon unberührt. Ist der Anstalt eine solche Anordnung bekannt, darf sie die Untersuchungsgefangenen nicht aus der Anstalt entlassen.

Nach Absatz 2 können im Ausnahmefall ehemalige Untersuchungsgefangene auf ihren Wunsch nach der Entlassung für kurze Zeit weiterhin in der Anstalt verbleiben.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Gefangenen eine Entlassungsbihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitgestellt haben.

Zu § 11 Trennungsgrundsätze

Absatz 1 Satz 1 sieht in Anknüpfung an die bisher geltende Regelung eine Trennung der Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere von Strafgefangenen, vor.

Ausnahmen von dem Trennungsgrundsatz sind nach Satz 2 zulässig mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen (Nummer 1), zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung (Nummer 2) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 3).

Satz 2 Nr. 2 und 3 berücksichtigt, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Tren-

nung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, den im Vollzug der Untersuchungshaft in einzelnen Bereichen (beispielsweise im Frauenvollzug) auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich einer Vereinzelung der Untersuchungsgefangenen und der Bereitstellung ausreichender vollzuglicher Angebote durch eine Lockerung des Trennungsgebots Rechnung zu tragen, sofern eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Ein Anspruch von Untersuchungsgefangenen auf eine solche Maßnahme ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft nach diesem Gesetz.

Absatz 2 hat die Trennung von jungen Untersuchungsgefangenen von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten zum Gegenstand. Er berücksichtigt, dass eine strenge Trennung im Sinne des Absatzes 1 auch für junge Untersuchungsgefangene Nachteile mit sich bringen kann. Vor dem Hintergrund, dass oft in kleinen Abteilungen für junge Untersuchungsgefangene ein den Anforderungen des § 67 Abs. 2 gerecht werdendes Angebot an entwicklungsfördernden Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, eröffnet Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit einer von Absatz 2 Satz 1 abweichenden Unterbringung. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass jugendspezifischen Bedürfnissen keine Beachtung mehr geschenkt wird. Die entwicklungsfördernde Vollzugsgestaltung muss gewährleistet sein und die jungen Untersuchungsgefangenen dürfen keinen schädlichen Einflüssen ausgesetzt werden.

Absatz 4 ermöglicht Untersuchungsgefangenen den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot der Anstalt sowie zu geeigneten Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen. Das auf der Unschuldsvermutung beruhende Trennungsgebot nach Absatz 1 Satz 1 und die Trennungsgebote nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sollen nicht dazu führen, dass Untersuchungsgefangenen allein aufgrund ihres Status oder ihres Geschlechts ein nur sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht. Eine ausdrückliche Zustimmung der Untersuchungsgefangenen ist entbehrlich, weil sie zur Teilnahme an solchen Maßnahmen ohnehin nicht verpflichtet sind.

Zu § 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit

Die Bestimmung regelt die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Ruhezeit.

Arbeit und Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung finden in den Anstalten regelmäßig in Gemeinschaft statt (Absatz 1).

Auch in der Freizeit (Absatz 2) ist es wichtig, dass sich Untersuchungsgefangene in der Regel gemeinsam mit anderen aufhalten können, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen auch während dieser Zeit nachzukommen. Andererseits ist bei der Ausgestaltung des Aufschlusses zu berücksichtigen, dass subkulturellen Entwicklungen entgegen gewirkt werden soll.

Absatz 3 ermöglicht eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn dies im Einzelfall zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder im Interesse

eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung nach dieser Bestimmung nicht dazu führen darf, dass betroffene Untersuchungsgefangene von jeglichen Kontakten zu Mitgefangenen ausgeschlossen werden. Anordnungen der „Absonderung von anderen Gefangenen“ oder der „Einzelhaft“ kommen nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 49 Abs. 2 Nr. 3 bzw. von § 50 in Betracht.

Zu § 13 Unterbringung während der Ruhezeit

Absatz 1 Satz 1 schreibt regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Absatz 1 Satz 2 gestattet eine gemeinsame Unterbringung, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darauf zu achten, dass von der gemeinsamen Unterbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Untersuchungsgefangenen ausgehen. Außerdem wird sie bei der Auswahl der für eine gemeinsame Unterbringung geeigneten Untersuchungsgefangenen erhebliche Sorgfalt aufzuwenden haben.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugs-krankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Untersuchungsgefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizidgefährdete Untersuchungsgefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen ist deren Zustimmung erforderlich.

Gelegentliche Belegungsspitzen können über Absatz 2 aufgefangen werden.

Zu § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern

Die Bestimmung schafft die rechtliche Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung derartiger Haftplätze. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die baulichen und auch personellen Voraussetzungen für die Unterbringung dieser Kinder im Vollzug und die zu besorgenden Auswirkungen auf sie wird deren Aufnahme einen seltenen Ausnahmefall darstellen.

Weibliche Untersuchungsgefangene, die durch die Inhaftierung von ihren Säuglingen oder Kleinkindern getrennt werden, sind zum Teil besonders haftempfindlich. Auch ihre Kinder leiden in der Regel unter dem Verlust der Bindung oder der fehlenden Nähe zu ihrer Mutter. Deshalb ermöglicht die Bestimmung die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern. Eine vergleichbare Situation besteht im Verhältnis inhaftierter Väter zu ihren Kindern nicht.

Vor der Unterbringung der Kinder ist das Jugendamt zu beteiligen, das unter anderem zu beurteilen haben wird, ob die gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht.

Zu § 15 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Sachen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Untersuchungsgefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen darüber, dass den Untersuchungsgefangenen Sachen zur Ausstattung des Haftraums (§ 16), als private Kleidung (§ 17), als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 18), als Annehmlichkeiten (§ 19), zur Information (§§ 27 und 28) und zum religiösen Gebrauch (§ 29) gestattet werden können. Diese Bestimmungen ermöglichen es den Untersuchungsgefangenen, ihre Lebensführung im Vollzug der Untersuchungshaft in einem gewissen Rahmen nach persönlichen Vorstellungen auszurichten.

Soweit Absatz 2 Satz 3 die Gutschrift eingebrachten Geldes regelt, gilt dies für Eurobeträge. Geld in anderen Währungen wird zur Habe genommen.

Absatz 5 enthält eine generelle Widerrufsregelung. Sie gilt für jede nach Absatz 1 erteilte Zustimmung, erfasst also auch nach den vorgenannten speziellen Bestimmungen überlassene Sachen (mit Ausnahme des in § 29 Abs. 2 Satz 2 privilegierten Besitzes grundlegender religiöser Schriften). Danach kann die Zustimmung entweder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in jedem Fall widerrufen werden, zur Abwendung einer Störung der Anstaltsordnung hingegen nur, wenn erhebliche Gründe vorliegen. Sind Gründe von solchem Gewicht gegeben, werden die im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 5 zu berücksichtigenden Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nur in seltenen Fällen einem Widerruf entgegenstehen.

In Absatz 6 wird die Möglichkeit der Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte geregelt. Die Bestimmung ist als Kann-Regelung ausgestaltet und soll die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung in den Fällen eröffnen, in denen die Kosten das Maß dessen übersteigen, was zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich ist. Die Kosten können pauschaliert festgesetzt werden. Die Bestimmung dient dazu, bei den Untersuchungsgefangenen ein Kostenbewusstsein im Umgang mit den in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräten zu schaffen. Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung trägt damit auch dem Angleichungsgrundsatz Rechnung.

Zu § 16 Ausstattung des Haftraums

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten zu dürfen (Satz 1), ist für die Untersuchungsgefangenen von grundlegender Bedeutung.

Nach Satz 2 sind zunächst verfahrenssichernde Anordnungen als Ausschlussbestand zu berücksichtigen. Weiterhin sind Sachen ausgeschlossen, die den Haftraum unübersichtlich machen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Sachen, aber auch aus deren Häufung ergeben. Sachen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 17 Kleidung

Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1 erlaubt, eigene Kleidung zu tragen, wenn sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Zur Reduzierung des beträchtlichen Kontrollaufwandes kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Untersuchungsgefangene, die nicht bereit oder in der Lage sind, für Instandhaltung, Reinigung und regelmäßigen Wechsel ihrer Wäsche zu sorgen, werden mit Anstaltskleidung ausgestattet.

Das Recht nach Absatz 1 kann nach Absatz 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden Aufschriften getragen wird.

Zu § 18 Verpflegung und Einkauf

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Einzelne Untersuchungsgefangene erhalten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Absatz 2 lässt den Einkauf aus einem umfassenden Angebot zu, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Da dieses Angebot von der Anstalt vermittelt wird, ist nicht zu befürchten, dass Belange der Anstalt beeinträchtigt werden.

Absatz 3 regelt den Einkauf über den Versandhandel. Zulassung und Verfahren regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Sie oder er bestimmt den Kreis der Handelspartner und der zum Einkauf zugelassenen Gegenstände. So haben sie oder er die Möglichkeit, auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen zu reagieren und für die Anstalt passende Regelungen zu treffen.

Absatz 4 stellt klar, dass Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die ihrer Art nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen sind. Beschränkungen hinsichtlich Anzahl oder Menge sind gegebenenfalls nach § 15 oder § 16 möglich.

Zu § 19 Annehmlichkeiten

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 119 Abs. 4 StPO. Sie umfasst die dort geregelten „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen“, soweit diese nicht in den §§ 16 bis 18 eine abschließende Regelung erfahren haben, und trägt in besonderer Weise der Unschuldsvermutung Rechnung. Soweit hiernach beispielsweise die Benutzung eigener Bettwäsche und Handtücher zugelassen wird, werden die Anforderungen an Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel entsprechend § 17 zu regeln sein.

Zu § 20 Gesundheitsfürsorge

Die Untersuchungsgefangenen haben sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt (Absatz 1) ist jedoch erforderlich, weil die Untersuchungsgefangenen in der Haftsituation auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Durch das enge Zusammenleben mit anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Absatz 1 Satz 2 den Untersuchungsgefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

Die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag (Absatz 2) folgt bereits aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Sie ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte namentlich an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Bei dem Aufenthalt im Freien handelt es sich trotz Beaufsichtigung letzten Endes um Zeit, in der subkulturelle Aktivitäten nicht zu verhindern sind.

Absatz 3 regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt. Dass die Anstalt – neben den Angehörigen – auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft über schwere Erkrankungen oder den Tod von Untersuchungsgefangenen unverzüglich informieren muss, folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 101 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 33 LJStVollzG.

Zu § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) abgeleitete sogenannte Äquivalenzprinzip, wonach die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen grundsätzlich gleichwertig mit den Leistungen an die gesetzlich Krankenversicherten sein müssen.

Die Untersuchungsgefangenen haben Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Die Absätze 2 und 3 dehnen den Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung mit Hilfsmitteln aus, wengleich diesen Regelungen im Untersuchungshaftvollzug vom Umfang her in der Praxis nicht die gleiche Bedeutung zu-

kommen wird wie im häufig sehr viel längeren Freiheitsentzug nach rechtskräftiger Verurteilung.

Die Kostenbeteiligung oder -übernahme nach den Absätzen 4 und 5 wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte außerhalb des Vollzugs orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung – beispielsweise im Hinblick auf die quartalsweise Erhebung einer „Praxisgebühr“ – eine abweichende Handhabung gebieten.

Absatz 6 sieht vor, dass Untersuchungsgefangenen auf einen entsprechenden Antrag nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untersuchungsgefangenen ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Die wahlärztliche Beratung erfolgt grundsätzlich in der Anstalt. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausföhrung gemäß § 9 Abs. 2 dar. Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist.

Um eine Beeinträchtigung der Behandlung zu vermeiden, lässt Satz 2 die Versagung der Erlaubnis für eine wahlärztliche Beratung auch zu, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen den anstaltsärztlichen Dienst und die Wahlärztin oder den Wahlarzt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden. Auf diese Weise soll eine jederzeitige Abstimmung zwischen den betreffenden Ärztinnen und Ärzten gewährleistet werden.

Zu § 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

Absatz 1 betrifft die vollzugsinterne Verlegung oder Überstellung in eine andere Anstalt, die beispielsweise aus personellen oder baulichen Gründen geeigneter ist, oder in ein Vollzugskrankenhaus.

Absatz 2 ermöglicht die Ausführung von Untersuchungsgefangenen zur medizinischen Behandlung oder ihre Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs. Diese Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn auf andere Weise die fachgerechte Behandlung oder Versorgung der Untersuchungsgefangenen nicht sichergestellt werden kann.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies wird nur dann nicht der Fall sein, wenn die Maßnahme aus medizinischen Gründen eilbedürftig ist. Nach Satz 2 ist den Untersuchungsgefangenen bei längerem Aufenthalt außerhalb der Anstalt Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson über die Maßnahme zu informieren, soweit keine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht.

Absatz 4 stellt klar, dass die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr aufkommt, sobald der Untersuchungshaftvollzug beendet wird.

Zu § 24 Arbeit und Bildung

Wenn auch nach Absatz 1 Untersuchungsgefangene wegen der Unschuldsvormutung im Gegensatz zu Strafgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet werden können, muss gemäß Absatz 2 arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung doch so weit wie möglich Arbeit angeboten oder Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Arbeitsorganisation binden die Sätze 2 und 3 die Untersuchungsgefangenen nach freiwilliger Aufnahme der Arbeit an die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

Absatz 3 berücksichtigt, dass bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen erhebliche Bildungsdefizite festzustellen sind. Deshalb sollen sie in Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung einbezogen werden.

Absatz 4 verhindert, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen einer Anstalt benachteiligt werden.

Zu § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

Die Absätze 1 bis 4 orientieren sich an der schon bisher geltenden Regelung des § 177 Satz 1 StVollzG, nach der arbeitende Untersuchungsgefangene ein Arbeitsentgelt erhalten.

Nach Absatz 2 Satz 1, in dem die Eckvergütung festgesetzt ist, werden Untersuchungsgefangene aber nunmehr für ihre Arbeit in gleichem Maße wie Strafgefangene finanziell entlohnt. Eine solche Entlohnung berücksichtigt, dass Untersuchungshaft aufgrund der Unschuldsvormutung nicht belastender als Strafhaft ausgestaltet sein soll und Untersuchungsgefangene oftmals die gleiche Arbeit verrichten wie Strafgefangene. Insofern trägt die Anhebung des Arbeitsentgelts auch Nummer 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung.

Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die Einzelheiten der Vergütung werden durch Rechtsverordnung festgelegt (Absatz 3).

Absatz 4 sieht eine Unterrichtspflicht der Anstalt vor. Dadurch sollen die Untersuchungsgefangenen in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Absatz 5 entspricht § 195 StVollzG und § 57 Abs. 6 LJStVollzG.

In Absatz 6 wird für Untersuchungsgefangene, die während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe eingeführt. Diese bemisst sich nach den für das Arbeitsentgelt geltenden Regelungen der Absätze 2 bis 5. Auf diese Weise sollen die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Ausbildung und Arbeit zum Ausdruck kommen und die Motivation der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung unterstützt werden.

Das von ihnen erzielte Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe steht den Untersuchungsgefangenen zur freien Verfügung, beispielsweise für den Einkauf nach § 18 Abs. 2.

Absatz 7 führt, nach dem Vorbild des § 59 LJStVollzG, erstmals einen Taschengeldanspruch auch für Untersuchungsgefangene ein. Nach geltender Rechtslage besteht zwar formal ein ähnlicher Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe, der sich aber wegen der regelmäßig kurzen Dauer der Untersuchungshaft meist nicht realisieren lässt. Auf diese Weise bleiben Untersuchungsgefangene über Monate ohne eigene finanzielle Mittel. Dies begünstigt die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten und führt zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr für die Sicherheit in der Anstalt. Das Taschengeld soll schuldlos mittellosen Untersuchungsgefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse ermöglichen, die über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehen. So können die Untersuchungsgefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefongebühren zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben.

Zu § 26 Freizeit und Sport

Die Freizeit ist neben der Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Mit Blick auf die besondere psychische und physische Belastung in der Untersuchungshaft ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu gestalten.

Zu § 27 Zeitungen und Zeitschriften

Absatz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Untersuchungsgefangene betrifft. Die Untersuchungsgefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass verfahrenssichernde Anordnungen die Vorenthaltung von Zeitungen oder Zeitschriften erforderlich machen können. Satz 2 stellt durch die Formulierung „einzelne Ausgaben“ und den Verzicht auf die Worte „oder Teile“ klar, dass eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorenthalten werden kann, wenn ein oder mehrere Artikel die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Zu § 28 Rundfunk

Die Bestimmung dient wie § 27 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Untersuchungshaftvollzug und regelt den Empfang von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen).

Satz 2 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zu § 29 Seelsorge

Die Bestimmung entspricht § 53 StVollzG und § 43 LJStVollzG.

Zu § 30 Religiöse Veranstaltungen

Die Bestimmung entspricht § 54 StVollzG und § 44 LJSt-VollzG.

Absatz 3 ermöglicht den Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen auch zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung.

Zu § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmung entspricht § 55 StVollzG und § 45 LJSt-VollzG.

Zu § 32 Grundsatz

Diese Regelung enthält den Grundsatz, dass die Untersuchungsgefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 33 bis 35), Schriftwechsel (§§ 36 bis 39), Telefongespräche (§ 40) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 41) geknüpft und aufrechterhalten werden.

Die Untersuchungshaft stellt für die sozialen Beziehungen der verhafteten Beschuldigten – insbesondere zur Familie – regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Es steht immer unter dem Vorbehalt, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Daneben können die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnitts aus bestimmten Gründen verboten (§ 33 Abs. 5 und § 36 Abs. 2) oder überwacht (§§ 35 und 37) werden. Außerdem können Schreiben angehalten werden (§ 39). Die Bestimmung sucht so, einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Verfahrenssicherung und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Zu § 33 Recht auf Besuch

Die Mindestbesuchszeit beträgt im Hinblick auf die besondere persönliche Situation Untersuchungsgefangener zwei Stunden im Monat.

Absatz 2 sieht eine besondere Förderung der Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen vor und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Untersuchungshaft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Daher verpflichtet die Bestimmung die Anstalt, aktiv auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte hinzuwirken und im Rahmen des Möglichen zum Abbau der Schwierigkeiten beizutragen, die sich aus der häufig abrupten Trennung durch die Inhaftierung ergeben.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung von persön-

lichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern mit Handsonde und Detektorrahmen. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Absatz 5 gibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die Befugnis, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Beschränkungen nach der Strafprozessordnung – bis hin zum Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern – bedürfen in dieser Bestimmung keiner Erwähnung, weil der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 32 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Zu § 34 Besuche von Rechtsbeiständen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich unter anderem aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter Kontakt zwischen Untersuchungsgefangenen und den genannten Personengruppen ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb – im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren – ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucherinnen und Besucher zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können gemäß der Verweisung auf § 33 Abs. 4 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich die Rechtsbeistände durchsuchen lassen. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 4 die von der Verteidigerin oder vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, bei denen eine inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen; dies lässt sich nicht generell auf den Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren übertragen.

Zu § 35 Überwachung der Besuche

Die Bestimmung differenziert zwischen optischer und akustischer Überwachung. Absatz 1 sieht – der besonderen Situation in der Untersuchungshaft Rechnung tragend – die optische Überwachung aller Besuche vor. Sie kann auch mit Videokameras durchgeführt werden.

Eine akustische Überwachung – also eine Überwachung der Unterhaltung – kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach Absatz 2 nur unter engen Voraussetzungen anordnen. Die akustische Überwachung muss aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sein. Die daneben aus den Bestimmungen der Strafprozessordnung resultierende akustische Überwachung bedarf hier keiner Erwähnung, da der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen

mit der Außenwelt gemäß § 32 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Nach Absatz 3 darf die Anstalt Besuche abbrechen, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen verstoßen, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen wurden. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen.

Absatz 4 enthält ein Überwachungsverbot für bestimmte Personengruppen und dient der sachgemäßen Verteidigung. Für die Überwachung der Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Notarinnen und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach den Absätzen 1 bis 3, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unüberwachten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises sehr viel höher.

Absatz 5 Satz 1 verbietet grundsätzlich die Übergabe von Gegenständen beim Besuch. Damit soll verhindert werden, dass Nahrungs- und Genussmittel, die nicht zugesandt werden dürfen (§ 41 Abs. 1 Satz 1), nunmehr über Besuche in die Anstalt gelangen. Eine Zulassung der Übergabe würde die Gefahr erhöhen, dass auf diesem Wege Betäubungsmittel oder andere verbotene Gegenstände in die Anstalt gelangen. Außerdem würde der erhebliche Kontrollaufwand nur auf einen anderen Zeitpunkt, nämlich den des Besuches, verlagert. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucherinnen und Besucher, schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall Gegenstände, wie z. B. persönliche Fotos, Bediensteten zur Weiterleitung an die Untersuchungsgefangenen oder die Besucherinnen und Besucher überreicht werden können.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der angeführten Rechtsbeistände ausgenommen. Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu den Verteidigerinnen und Verteidigern wie in Absatz 4 und in § 34 Satz 3 weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Zu § 36 Recht auf Schriftwechsel

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untersuchungsgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Die Kosten haben grundsätzlich die Untersuchungsgefangenen zu tragen. In besonderen Härtefällen kann sich aus dem Sozialstaatsgebot ergeben, dass die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernimmt.

Die Befugnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen, ist in Absatz 2 geregelt. Damit entsprechen die Möglichkeiten der Untersagung des Schriftwechsels den Besuchsverboten (§ 33 Abs. 5).

Zu § 37 Überwachung des Schriftwechsels

Die Bestimmung berücksichtigt das grundrechtlich geschützte Briefgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Die Absätze 2 und 3 enthalten Sonderregeln für bestimmte Fälle, Absatz 1 stellt die allgemeine Regel dar.

Absatz 1 Satz 1 normiert – der optischen Überwachung beim Besuch in § 35 Abs. 1 entsprechend – den Grundsatz der Sichtkontrolle ein- und ausgehender Schreiben. Diese werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Satz 2 gibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die Befugnis zur Anordnung einer Textkontrolle – mithin zur Kenntnisnahme vom Inhalt des Schriftwechsels –, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die daneben aus den Bestimmungen der Strafprozessordnung resultierende Anordnung einer Textkontrolle bedarf hier keiner Erwähnung, da der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 32 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern – entsprechend der für die Überwachung der Besuche geltenden Bestimmung nach § 35 Abs. 4 – nicht überwacht. Wie in § 35 Abs. 4 werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen. Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die an diese öffentlichen Stellen gerichtet sind, werden nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht. Die Untersuchungsgefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, etwa ihr Petitionsrecht auszuüben. Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau oder die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Die Bestimmung zählt die Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden außerdem Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

Zu § 38 Weiterleiten und Aufbewahren von Schreiben

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt das Absenden und den Empfang der Schreiben der Untersuchungsgefangenen grundsätzlich vermittelt, da nur durch diese Vermittlung der Schriftwechsel überwacht werden kann. Die Anstalt leitet die

Schreiben gemäß Absatz 2 unverzüglich an die Adressaten weiter. Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben nach Absatz 3 grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsichtung der Hafträume und der Sachen der Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können.

Zu § 39 Anhalten von Schreiben

Absatz 1 gibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die Befugnis, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben auch anhalten, wenn es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Damit wird der Fallkonstellation Rechnung getragen, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter aus der vollzuglichen Praxis Erkenntnisse zu den Haftgründen gewinnt, die dem Gericht oder der Staatsanwalt noch nicht bekannt sind, und die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter aus Gründen der Verfahrenssicherung sofort handeln muss. Die weitere Verfahrensweise ergibt sich zum einen aus dem Gebot der engen Zusammenarbeit zwischen Anstalt, Gericht und Staatsanwaltschaft in § 3 Abs. 1 Satz 2 und zum anderen aus den in der Strafprozessordnung normierten Mitteilungspflichten der Anstalt. Die weiteren Entscheidungen – z. B. über die Anordnung einer Beschlagnahme – trifft das Gericht nach der Strafprozessordnung.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Untersuchungsgefangenen falsche Darstellungen von den Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untersuchungsgefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird entweder zurückgegeben oder verwahrt, da die Absender weiterhin Eigentümer sind. Satz 2 sieht ein vorübergehendes Absehen von dem Grundsatz der Mitteilungspflicht in den Fällen vor, in denen es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. In einer Interessenabwägung wird hier der Aufgabenerfüllung des Untersuchungshaftvollzugs der Vorrang gegenüber dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an einer unverzüglichen Mitteilung eingeräumt. Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass nach den §§ 94 ff. StPO beschlagnahmte Schreiben nicht an die Absender zurückgegeben werden.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 40 Telefongespräche

Nach dieser Bestimmung kann die Anstalt den Untersuchungsgefangenen gestatten, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über Besuche (§§ 33 bis 35) gelten entsprechend. Das hat Bedeutung für Möglichkeiten der Beschränkung des Kontakts mit Personen außerhalb der Anstalt. Es bedeutet aber auch, dass die Untersuchungsgefangenen ein Recht auf unüberwachte Telefongespräche mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern haben. Außerdem tragen die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich die Kosten des Telefongesprächs. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Grundsätzlich sind andere Formen der Kommunikation auf elektronischem Wege nicht erlaubt, da Missbrauchsmöglichkeiten und Kontrollaufwand zu hoch wären. Davon sind Angebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Zu § 41 Pakete

Entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 1 LJStVollzG verbietet Absatz 1 Satz 1 den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Der Empfang anderer Pakete nach Satz 2 ist mit Erlaubnis der Anstalt weiterhin möglich. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Zudem ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels zulässig.

Absatz 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Absatz 3 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 4 kann den Untersuchungsgefangenen gestattet werden, über die Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 hinaus Pakete zu versenden.

Zu § 42 Grundsatz

Die Bestimmung entspricht § 81 Abs. 2 StVollzG und § 62 Abs. 3 LJStVollzG.

Zu § 43 Verhaltensvorschriften

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltensregeln. Sie wird durch weitere Verhaltensvorschriften ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 20 Abs. 1 Satz 2) oder eine freiwillig aufgenommene Arbeit nicht zur Unzeit niederzulegen (§ 24 Abs. 2 Satz 3).

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Untersuchungsgefangenen verpflichtet, durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht zu stören. Damit wird klargestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Untersuchungsgefangenen abhängt und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein von außen durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Satz 2 gebietet die Beachtung der Tageseinteilung.

Nach Absatz 2 müssen die Untersuchungsgefangenen rechtmäßige Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind.

Absatz 3 enthält eine Sorgfalts- und Reinigungspflicht der Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen.

Absatz 4 verpflichtet die Untersuchungsgefangenen, bestimmte Umstände zu melden.

Zu § 44 Absuchung, Durchsuchung

Absatz 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Das Absuchen nach Metallgegenständen mit technischen Mitteln – etwa einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde – ist keine Durchsuchung im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine allgemeine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich. Sie kann somit auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen weitgehend § 84 Abs. 2 und 3 StVollzG und sind inhaltsgleich mit § 64 Abs. 2 und 3 LJStVollzG.

Zu § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweis

Die Bestimmung regelt die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Löschung von Daten sowie die Erstellung, Aufbewahrung und Nutzung von Unterlagen aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

Absatz 1 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, insbesondere die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergreifens flüchtiger Untersuchungsgefangener, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Untersuchungsgefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung.

Absatz 2 legt den Dateibegriff des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) zugrunde und regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Untersuchungsgefangener, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder für die in Absatz 1 genannten Zwecke genutzt werden.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine bereichsspezifische Lösungsfrist. Der Unterschied zu den Lösungsfristen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 88 in Verbindung mit den §§ 88 bis 96 LJStVollzG ergibt sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten. Satz 2 ermöglicht eine praxisgerechte Lösung für die Übermittlung von Daten aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen und stellt eine Ergänzung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen dar. Dies dient sowohl der Verringerung des Verwaltungsaufwandes als auch der Vermeidung einer weiteren Belastung der Untersuchungsgefangenen durch erneute erkennungsdienstliche Behandlung.

Absatz 4 nennt die Voraussetzungen, unter denen Untersuchungsgefangene nach ihrer Entlassung die unverzügliche Vernichtung der sie betreffenden erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen können. Durch ein entsprechendes Tätigwerden von Amts wegen können nicht alle möglichen

Fallkonstellationen abgedeckt werden. So kommt es beispielsweise vor, dass sich eine Person zum Zeitpunkt ihres rechtskräftigen Freispruchs nicht mehr in Untersuchungshaft befindet. Die Anstalt, in der erkennungsdienstliche Maßnahmen vorgenommen wurden, hat vom Ausgang des Verfahrens regelmäßig keine Kenntnis und ist auf einen entsprechenden Antrag angewiesen, um tätig werden zu können. Über ihr Antragsrecht sind die Untersuchungsgefangenen sowohl bei der erkennungsdienstlichen Behandlung als auch bei der Entlassung aufzuklären und zu belehren.

Absatz 5 ermächtigt die Anstalt, die Untersuchungsgefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten sind.

Zu § 46 Videoüberwachung

Absatz 1 erlaubt die Beobachtung des Gebäudes, des Geländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt durch Videokameras, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Hafträume sind unbeschadet der insoweit spezielleren Regelungen in § 49 Abs. 2 von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Gefangenen dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine begrenzte Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Gemeinschaftsräume und Flure dagegen können videoüberwacht werden.

Nach Absatz 2 erfolgt die Videoüberwachung offen. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Videoüberwachung unvermeidlich auch zur Erhebung von Daten Dritter, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern sowie Verteidigerinnen und Verteidigern der Gefangenen, von Passantinnen und Passanten und von Bediensteten, führt.

Absatz 3 statuiert Informationspflichten. Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, es sei denn die Daten verbleiben innerhalb der Anstalt und werden binnen eines Monats gelöscht. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Betroffenen anderweit Kenntnis erlangt haben oder die Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sie kann zurückgestellt werden, solange der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde.

Zu § 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen (insbesondere Urinproben) anzuordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt.

Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Absatz 2 die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

Zu § 48 Festnahmerecht

Absatz 1 stellt klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Daten der Untersuchungsgefangenen an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden. Insoweit enthält sie einen weiteren Verwendungszweck für die nach § 45 Abs. 1 und nach § 88 erhobenen Daten.

Zu § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 88 StVollzG und § 70 LJStVollzG. Anstelle der im Strafvollzugsgesetz und im Landesjugendstrafvollzugsgesetz üblichen Formulierung „Fluchtgefahr“ wird in den Absätzen 1 und 4 der Begriff „Gefahr der Entweichung“ verwendet, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu ermöglichen. Die Fluchtgefahr nach der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die sogenannte äußere Sicherheit gehört.

§ 49 Abs. 2 Nummer 2 ermöglicht die Überwachung der Untersuchungsgefangenen mit Videokameras. Das Schamgefühl ist zu schonen.

Zu § 50 Einzelhaft

Unter Einzelhaft ist eine dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeitszeit, Freizeitzeit und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Im Unterschied zur Absonderung (§ 49 Abs. 2 Nr. 3) ist sie ohne zeitliche Obergrenze zulässig. Schranken ergeben sich aber aus dem Erfordernis ihrer Unerlässlichkeit. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im (Kalender-)Jahr darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vollzogen werden. Die Mitteilungspflicht gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft trägt der möglichen Bedeutung der Maßnahme für das Strafverfahren Rechnung. Da der Vollzug der Einzelhaft für Untersuchungsgefangene aufgrund der Unschuldsvermutung eine erhebliche Härte bedeutet, ist eine Betreuung in besonderem Maße während des Vollzugs der Einzelhaft angezeigt.

Zu § 51 Fesselung

Die Bestimmung entspricht § 90 StVollzG und § 72 LJStVollzG.

Zu § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 91 StVollzG und § 73 LJStVollzG.

Nach Absatz 5 wird die Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auf Gericht und Staatsanwaltschaft ausgedehnt. Das trägt der möglichen Bedeutung der Maßnahme für das Strafverfahren Rechnung.

Zu § 53 Ärztliche Überwachung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 92 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 74 LJStVollzG.

Zu § 54 Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 95 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 76 LJStVollzG.

Zu § 55 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bestimmung entspricht § 94 StVollzG und § 77 LJStVollzG.

Zu § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung entspricht § 96 StVollzG und § 78 LJStVollzG.

Zu § 57 Handeln auf Anordnung

Die Bestimmung entspricht § 97 StVollzG und § 79 LJStVollzG, lediglich die Verweisung auf das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Landesbeamtenengesetz wurde durch die Verweisung auf das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) ersetzt.

Zu § 58 Androhung

Die Bestimmung entspricht § 98 StVollzG und § 80 JStVollzG.

Zu § 59 Schusswaffengebrauch

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen den §§ 99 und 100 StVollzG. Absatz 6 ist inhaltsgleich mit § 81 Abs. 1 LJStVollzG.

Zu § 60 Voraussetzungen

Gegen die Untersuchungsgefangenen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Dem steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Es werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Untersuchungsgefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern ernste Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untersuchungsgefangenen voraus.

Nach Nummer 2 ist Anordnungsgrund auch ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. Da der Vollzug der Untersuchungshaft der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens dient, ist es Aufgabe der Anstalt, die Einhaltung verfahrenssichernder Anordnungen gegebenenfalls auch disziplinarisch durchzusetzen.

Nummer 4 umfasst auch die Fälle, in denen Untersuchungsgefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Haftraumfenstern werfen und damit die Ordnung der Anstalt stören. Das Einbringen verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach den Nummern 5 und 6 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar. Nach Nummer 7 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung

allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Bürgerinnen und Bürgern auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Untersuchungsgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden. Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (§ 61 Abs. 1 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Grund für die Regelung in Absatz 3 ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren strafrechtlichen Verurteilung zu berücksichtigen.

Zu § 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings sieht die Bestimmung nicht mehr die Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs als Disziplinarmaßnahme vor, da dies – auch vor dem Hintergrund der Empfehlung Rec (2006)13 des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft – nicht mehr angezeigt erscheint. Entfallen ist auch die nicht mehr zeitgemäße Rechtsfolge der Beschränkung oder des Entzugs der verlängerten Haftraumbeleuchtung. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Soweit nicht der Kontakt mit der Außenwelt aus verfahrenssichernden Gründen ohnehin eingeschränkt ist, ist er im Untersuchungshaftvollzug von besonderer Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen im Rahmen des Möglichen zu fördern.

Hinzugefügt wurde die Möglichkeit der Beschränkung oder des Entzugs von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zur Dauer von drei Monaten (Nummer 3).

Die in Absatz 1 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bilden keine Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 7) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Satz 2 hebt hervor, dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Durchführung des Strafverfahrens nicht behindern dürfen. Sie dürfen insbesondere keine

Auswirkungen auf die Dauer der Untersuchungshaft haben, die Untersuchungsgefangenen nicht bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung beeinträchtigen oder das Verfahren behindern.

Zu § 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

Die Bestimmung sieht in Absatz 1 vor, dass die Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, aber nach Absatz 2 auch bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 3 ruhen grundsätzlich die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Sachen (§ 16), zum Tragen eigener Kleidung (§ 17 Abs. 1), zum Einkauf (§ 18 Abs. 2 und 3), zur Verschaffung von Annehmlichkeiten (§ 19), zur Teilnahme an Arbeit und Bildung (§ 24 Abs. 2 und 3) sowie an Freizeit- und Sportangeboten (§ 26), zum Zeitungsbezug (§ 27 Abs. 1) sowie zum Rundfunkempfang (§ 28); auf besondere Anordnung können sie jedoch aufrechterhalten werden.

Zu § 63 Disziplinarbefugnis

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 105 StVollzG und § 85 LJStVollzG.

Zu § 64 Verfahren

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 106 und 107 StVollzG und § 86 LJStVollzG.

Nach Absatz 5 Satz 3 ist neben der Gesundheit der Untersuchungsgefangenen auch die Gefährdung des Fortgangs des Strafverfahrens ein Grund für die Unterbrechung oder das Unterbleiben des Arrestvollzugs.

Zu § 65 Beschwerderecht

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 108 StVollzG und § 87 LJStVollzG.

Zu § 66 Anwendungsbereich

Absatz 1 definiert den Begriff der jungen Untersuchungsgefangenen. Für diese gilt das Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts.

Erfasst sind die zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden, für die bei einer Verurteilung Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt oder kommen kann. Auch bei volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen kann ein Bedarf für erzieherische Maßnahmen bestehen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Untersuchungsgefangene bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, weil danach wegen § 91 Abs. 1 Satz 2 JGG zu erwarten steht, dass selbst Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen würde. In diesen Fällen bedarf es keiner erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann von der Anwendung der besonderen Bestimmungen für volljährige junge Untersuchungsgefangene abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Dieser Gedanke liegt auch § 91 Abs. 1 Satz 1 JGG zugrunde.

Nach Absatz 2 Satz 2 können die Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene ausnahmsweise über das 24. Lebensjahr hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

Zu § 67 Vollzugsgestaltung

Wesentliches Element bei der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1 die Erziehung. Die jungen Untersuchungsgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche sie lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und anderen Respekt entgegenzubringen. Wegen der Unschuldvermutung darf die Erziehung im Gegensatz zum Landesjugendstrafvollzugsgesetz nicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen gerichtet sein, die der Inhaftierung zugrunde liegen.

Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten haben schon im Vollzug der Untersuchungshaft große Bedeutung. Zusätzlich sollen den jungen Untersuchungsgefangenen nach Absatz 2 sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden, die auf den noch bestehenden Erziehungsbedarf Rücksicht nehmen. Hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, die auch innerhalb der in der Regel kurzen Zeit der Untersuchungshaft sinnvoll durchgeführt werden können oder längerfristige Maßnahmen vorbereiten, etwa Konfliktbewältigungstraining oder kurzfristige therapeutische Maßnahmen. Die Maßnahmen haben grundsätzlich nur Angebotscharakter. Die Anstalt hat aber darauf hinzuwirken, dass von den Angeboten Gebrauch gemacht wird. Besonderheiten bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen ergeben sich aus § 71 Abs. 2.

Nach Absatz 3 können die nach diesem Gesetz möglichen Beschränkungen minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch im Hinblick auf eine Gefährdung ihrer Entwicklung auferlegt werden. Während Rechte der volljährigen Untersuchungsgefangenen nur aus Gründen der Verfahrenssicherung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eingeschränkt werden können, ist dies bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch zur Abwehr von Gefahren für eine positive Persönlichkeitsentwicklung möglich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind solche Maßnahmen, die über den Zweck der Untersuchungshaft hinausgehen, nur zulässig, wenn sie dringend geboten sind.

Zu § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Absatz 1 konkretisiert die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 dahingehend, dass die Anstalt insbesondere mit für junge Untersuchungsgefangene besonders wichtigen Institutionen eng zusammenzuarbeiten hat. So können Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 2 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine Einbeziehung unterbleibt, soweit

diese etwa mangels Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich ist oder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht.

Zu § 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

Der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen ist nach der Aufnahme unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse zu ermitteln. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die jungen Untersuchungsgefangenen haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand und zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Dabei muss der Tatvorwurf außer Betracht bleiben.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Erziehungs- und Fördermaßnahmen. Danach müssen an der Erziehung maßgeblich beteiligte Bedienstete an einer Konferenz teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt bleiben. Die beabsichtigten Maßnahmen werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu fördern.

Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage, zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen zu erheben. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die jungen Untersuchungsgefangenen nicht selbst über die erforderlichen Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestehen. Um den Eingriff in Persönlichkeitsrechte gering zu halten, ist diese Möglichkeit jedoch beschränkt auf Personen und Stellen, die entweder bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben oder Aufgaben der Jugend- oder Jugendgerichtshilfe wahrnehmen.

Zu § 70 Unterbringung

Absatz 1 ermöglicht die Unterbringung der jungen Untersuchungsgefangenen in Wohngruppen, wie sie bereits im Jugendstrafvollzug praktiziert wird. Der Wohngruppenvollzug erfordert geeignete und zweckentsprechend ausgestattete Räumlichkeiten.

Nach Absatz 2 kann die gemeinschaftliche Unterbringung bei Bildung, Arbeit und Freizeit über § 12 Abs. 3 hinaus aus den genannten Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Zwei-Wochen-Frist soll es der Anstalt ermöglichen, sich vor einer gemeinschaftlichen Unterbringung ein Bild von der Persönlichkeit neu aufgenommener junger Untersuchungsgefangener zu machen.

Zu § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

Absatz 1 gewährleistet für schulpflichtige Untersuchungsgefangene eine dem allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an öffentlichen Schulen entsprechende Ausbildung.

Die nicht schulpflichtigen, aber noch minderjährigen Untersuchungsgefangenen können nach Absatz 2 zur Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen verpflichtet werden.

Auch volljährige junge Untersuchungsgefangene weisen nicht selten erhebliche Bildungsdefizite auf. Deshalb soll auch ihnen nach Absatz 3 die Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen ermöglicht werden. Da ein allgemeiner Erziehungsauftrag des Staates für diese Personengruppe nicht besteht, haben die Maßnahmen Angebotscharakter.

Die Verweisung in Absatz 4 stellt klar, dass jungen Untersuchungsgefangenen, die weder Bildungs- noch Förderangebote wahrnehmen, nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden soll.

Zu § 72 Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

Die Absätze 1 und 2 erweitern die Besuchsmöglichkeiten für die jungen Untersuchungsgefangenen und stellen sie so den Jugendstrafgefangenen gleich.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten jugendspezifische Einschränkungsmöglichkeiten der Außenkontakte.

Absatz 6 stellt Beistände nach § 69 JGG bei Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen Verteidigerinnen und Verteidigern gleich.

Zu § 73 Freizeit und Sport

Die Freizeit ist neben der Ausbildungs- oder Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Die meisten jungen Untersuchungsgefangenen wissen nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet daher die Anstalt, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten, damit die jungen Untersuchungsgefangenen eigene positive Neigungen und Begabungen entwickeln können. Wegen der Unschuldsvermutung können die jungen Untersuchungsgefangenen aber nicht zur Teilnahme an den Freizeitangeboten verpflichtet werden, sind jedoch durch die Anstalt zur Teilnahme und Mitwirkung zu motivieren.

In Absatz 2 wird entsprechend § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 LJStVollzG die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes und elektronischer Medien auch davon abhängig gemacht, dass erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

Absatz 3 hebt die besondere Bedeutung des Sports für junge Untersuchungsgefangene hervor. Er greift den entsprechenden Gedanken des § 39 LJStVollzG auf und verpflichtet die Anstalt, ein Mindestangebot von zwei Stunden wöchentlich vorzuhalten.

Zu § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Junge Untersuchungsgefangene werden bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 3 den Jugendstrafgefangenen gleichgestellt und somit gegenüber den übrigen Untersuchungsgefangenen privilegiert.

Zu § 75 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der jungen Untersuchungsgefangenen können in

drei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe wird im Rahmen einer einvernehmlichen Konfliktregelung ein erzieherisches Gespräch mit den jungen Untersuchungsgefangenen geführt. Auf der zweiten Stufe werden sogenannte erzieherische Maßnahmen und auf der dritten Stufe Disziplinarmaßnahmen gegen die jungen Untersuchungsgefangenen angeordnet.

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen Konflikte – auf der ersten Stufe – dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der jungen Untersuchungsgefangenen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Als Reaktion auf die Pflichtverletzung ist nach Satz 1 mit den jungen Untersuchungsgefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen.

Reicht das erzieherische Gespräch nicht aus, können – auf der zweiten Stufe – nach Satz 2 möglichst dieselben Bediensteten, die das Gespräch mit den jungen Untersuchungsgefangenen geführt haben, weitere Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand der in Satz 3 genannten Beispiele ablesen, für die eine zeitliche Beschränkung bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für bis zu zwei Monate verhängt werden können. Die Aufzählung in Satz 3 ist nicht abschließend. Weitere, nicht in Satz 3 genannte erzieherische Maßnahmen sind z. B. Platzverweise, Fernsehverbote oder der Ausschluss von gemeinsamen Veranstaltungen. Die erzieherischen Maßnahmen haben als belastende Maßnahmen verhältnismäßig zu sein.

Erzieherische Maßnahmen können nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, die gemäß Absatz 2 von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter hierzu ermächtigt sind. Eine solche Ermächtigung kann für einen bestimmten Personenkreis generell, aber auch für einzelne Personen, die z. B. eine bestimmte Veranstaltung beaufsichtigen, ausgesprochen werden.

Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach Absatz 3 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den jungen Untersuchungsgefangenen eher erkennbar wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

Absatz 4 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlungen zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die jungen Untersuchungsgefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb erforderlichen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind das letzte Mittel vollzug-

licher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

Gemäß Absatz 5 dürfen als Disziplinarmaßnahme weder ein Verweis ausgesprochen noch die zugewiesene Arbeit oder Beschäftigung entzogen werden. Darüber hinaus dürfen die Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 Halbsatz 1 sowie Nr. 5 nur für die Dauer von bis zu zwei Monaten verhängt werden. Die Verhängung von Arrest ist nur bis zur Dauer von zwei Wochen zulässig.

Zu § 76 Gliederung, Räume

Absatz 1 setzt die Trennungsgrundsätze nach § 11 organisatorisch um. Danach wird die Untersuchungshaft grundsätzlich in gesonderten Abteilungen zu vollziehen sein. Eine Abteilung ist ein räumlich abgetrennter Unterbringungsbereich in einem Hafthaus.

Nach Absatz 2 sind für unterschiedliche Aktivitäten Gruppen- und Gemeinschaftsräume vorzuhalten (soziales Training, Freizeit etc.). Für die Freizeit sind insbesondere Räume für Sport erforderlich. Sinnvoll sind kleinere Räume, die mit Sportgeräten ausgestattet sind, sowie eine Sporthalle für Mannschaftssport. Die Räumlichkeiten sollten durch Außenspielfelder ergänzt werden. In der Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Besuchsräumen vorzuhalten.

Zu § 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 145 und 146 StVollzG und § 99 LJStVollzG.

Zu § 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

Nach Absatz 1 sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung vorgehalten werden. Damit werden die organisatorischen Folgerungen aus der Regelung zur Arbeit und Bildung (§ 24 Abs. 2 und 3) gezogen.

Absatz 2 eröffnet die Option einer Übertragung der Beschäftigung sowie der Bildungsangebote auf private Einrichtungen und Betriebe. Die notwendige Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen obliegt der Anstalt.

Zu § 79 Anstaltsleitung

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist für die Ausgestaltung des Vollzugs und die Organisation der Anstalt verantwortlich. Sie oder er steuert die Anstalt durch Organisation, Führung der Bediensteten, Aufsicht und Controlling. Sie oder er ist insbesondere für die konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung der Anstalt verantwortlich. Sie oder er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit.

Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Be-

dienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die beauftragten Bediensteten arbeiten insoweit im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen.

Absatz 2 entspricht § 156 Abs. 1 StVollzG und § 101 Abs. 2 LJStVollzG.

Zu § 80 Bedienstete

Die Aufgabe nach § 2 kann nur erfüllt werden, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Allgemein gültige Festlegungen sind hierbei nicht möglich. Die erforderliche Personalausstattung muss individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Anstaltssituation und Klientel festgelegt werden.

Zu § 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Bestimmung entspricht § 157 StVollzG und § 103 LJStVollzG.

Zu § 82 Medizinische Versorgung

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 158 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 104 LJStVollzG.

Zu § 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Die Bestimmung entspricht § 160 StVollzG und § 107 LJStVollzG.

Zu § 84 Hausordnung

Die Bestimmung entspricht § 161 Abs. 1 und 2 StVollzG und § 108 LJStVollzG.

Zu § 85 Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung entspricht § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und § 109 LJStVollzG.

Zu § 86 Vollstreckungsplan

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 152 Abs. 1 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 110 LJStVollzG.

Zu § 87 Beirat

Die Bestimmung entspricht den §§ 162 bis 165 StVollzG und § 111 LJStVollzG.

Zu § 88 Verarbeitung personenbezogener Daten

Durch die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes wird der Umfang des Gesetzes sinnvoll begrenzt. Insofern bedarf es keiner redaktionellen Klarstellung des in § 88 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LJStVollzG verwendeten Begriffs „Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe“; hier ist der Vollzug der Untersuchungshaft gemeint.

Nummer 1 berücksichtigt, dass sich auch im Vollzug der Untersuchungshaft das Erfordernis von Mitteilungen für voll-

zugsfremde Zwecke und Informationsübertragungen für wissenschaftliche Zwecke ergeben kann. Ersteres gilt beispielsweise, soweit die entsprechend anwendbare Vorschrift des § 89 Abs. 4 LJStVollzG unter anderem eine Übermittlungsbefugnis für Zwecke der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht sowie für Gnadenentscheidungen vorsieht. Damit berücksichtigt die Regelung die Fallgestaltung, dass in Untersuchungshaft befindliche Gefangene aufgrund einer früheren Verurteilung der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstehen und bezüglich dieser Verurteilung ein Gnadenverfahren anhängig sein kann. Im Interesse der kriminologischen Forschung, die für eine Weiterentwicklung des Untersuchungshaftvollzuges unverzichtbar ist, lässt der Entwurf auch Auskünfte und Akteneinsicht für wissenschaftliche Vorhaben zu. Mit der die Regelungen des § 89 Abs. 4 und § 97 Abs. 2 Satz 2 LJStVollzG einschränkenden Maßgabe, dass nach diesen Bestimmungen zulässige Übermittlungen bei einem erkennbaren, schutzwürdigen Interesse der Betroffenen unterbleiben müssen, wird der im Vollzug der Untersuchungshaft geltenden Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Die Entscheidung, dass im Einzelfall eine Mitteilung unterbleibt, kann die Anstalt entweder auf die Art der Information oder auf die Rechtsstellung der betroffenen Untersuchungsgefangenen stützen. Beide Voraussetzungen können, müssen aber nicht kumulativ vorliegen.

Hinsichtlich der Mitteilung des Anstaltsaufenthaltes von Untersuchungsgefangenen sieht Nummer 2 eine teilweise von § 89 Abs. 5 Satz 1 und 2 LJStVollzG abweichende, bereicherspezifische Regelung vor. Zum einen ist die Angabe eines voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes im Hinblick auf den noch ungewissen Verfahrensausgang nicht möglich. Zum anderen sind keine Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der betroffenen Untersuchungsgefangenen zur Durchsetzung von Ansprüchen „im Zusammenhang mit der Straftat“ (§ 89 Abs. 5 Satz 2 LJStVollzG) zuzulassen, weil für die Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung gilt. Die in § 89 Abs. 5 Satz 3 und 4 LJStVollzG geregelten Anhörungspflichten gelten dagegen auch für Untersuchungsgefangene. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Verweisung in Nummer 2 lediglich die Befugnis der Anstalt zur Auskunftserteilung an Dritte geregelt wird, es jedoch im Einzelfall zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Untersuchungsgefangenen geboten sein kann, von einer Mitteilung abzusehen. Die Entscheidung hat die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch legt Nummer 3 eine zeitnahe Löschung fest und gewährt den betroffenen Untersuchungsgefangenen das Recht, eine Benachrichtigung derjenigen Stellen zu verlangen, die gemäß § 89 Abs. 5

Satz 1 LJStVollzG von ihrer Inhaftierung Kenntnis erhalten haben. Eine entsprechende Mitteilung über den Verfahrensausgang darf jedoch nur erfolgen, wenn dies von den betroffenen Untersuchungsgefangenen beantragt wird. Würde sie automatisch erfolgen, könnten die über die Inhaftierung informierten Stellen aus dem Unterbleiben einer derartigen Mitteilung zwangsläufig darauf schließen, dass eine Verurteilung erfolgt sein muss. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

Nummer 4 trägt den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs Rechnung.

Für die Erteilung von Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen nach Nummer 5 gelten die in § 95 LJStVollzG genannten Grundsätze entsprechend. Dass die Informationsübermittlung unterbleiben muss, soweit sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährdet, ergibt sich aus § 95 Abs. 4 LJStVollzG. Gleichwohl erscheint ein gesonderter Hinweis in diesem Gesetz zur Umsetzung angezeigt. In der Praxis wird diese Einschränkungsmöglichkeit indes nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall die Gefangenenpersonalakten und die übrigen Unterlagen der Anstalt keine den Untersuchungszweck gefährdenden Informationen enthalten.

Zu § 89 Verwaltungsvorschriften

Die Bestimmung ermächtigt das für den Strafvollzug zuständige Ministerium zum Erlass der notwendigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Vollstreckungsplans (§ 86).

Zu § 90 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 91 Änderung des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes

Durch § 91 wird das Landesjugendstrafvollzugsgesetz um eine Ermächtigung des für den Strafvollzug zuständigen Ministeriums zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ergänzt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den in § 110 LJStVollzG geregelten Erlass des Vollstreckungsplans sinnvoll. Wegen sich ständig ändernder Gefangenenzahlen erweist sich regelmäßig seine Anpassung an diesen Umstand als notwendig. Dies und die geringe gesamtpolitische Bedeutung des Vollstreckungsplans erfordert keine Befassung des Ministerrats (Artikel 110 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz).

Zu § 92 Inkrafttreten

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens sieht das Gesetz den 1. Januar 2010 vor.